



GEMEINDE BARLEBEN

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Barleben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist derjenige verpflichtet:

- a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

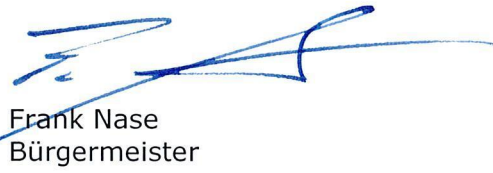
§ 5 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Barleben, den *14. 12. 2022*


Frank Nase
Bürgermeister



Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben beschlossen im
Gemeinderat Barleben am 11.10.2022

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Grabstättengebühren **Euro**

A Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrab	815
(2) Urnenreihengrab	270
(3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	469
(4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	839
(5) Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (max. 2 Urnen) (Erdröhrensystem) ^{*1*2}	586
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	13
(6) Solosteile (max. 1 Urne) ^{*1*2}	528
(7) Partnerurnenreihengrab (max. 2 Urnen) ^{*1}	358
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	13
(8) Urnengemeinschaftsgrabanlage (max. 1 Urne) ^{*1*2}	455

B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Erdwahlgrabstätten

(1) Einzelerdwahlgrab – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inklusive Erdgruft ausheben und Grabstelle vorbereiten	65
(a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	87
(2) Einzelerdwahlgrab – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1018
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	41
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	204
(3) Doppelerdwahlgrab	1933
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	77
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	387

2. Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen)	527
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	21
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	105
(2) Kolumbarium (max. 4 Urnen)	1841
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	74
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	368
(3) Urnenwand (max. 2 Urnen) ^{*1*2}	705
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	13
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	65
(4) Partnersteile (max. 2 Urnen) ^{*1*2}	705
(a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	13
(b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	65

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	Euro
(1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten	286
(2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten	40
(a) Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle (nach separater Freigabe)	24
(3) Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe)	31
(4) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze und Gebinde abräumen	52
(5) Urnenkammer/ Erdröhre auf der Urnengemeinschaftsanlage öffnen, Urne einsetzen und schließen, Kränze und Gebinde abräumen* ²	35

III. Einebnungsgebühren	Euro
(1) Erdreihengrab	229
(2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. Lebensjahr)	172
(3) Einzelerdwahlgrab (ab 5. Lebensjahr)	229
(4) Doppelerdwahlgrab	458
(5) Urnenreihengrab	172
(6) Urnenwahlgrab	172

IV. jährliche Pflegegebühr (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)

(1) Erdreihengrab	21
(2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. Lebensjahr)	7
(3) Einzelerdwahlgrab (ab 5. Lebensjahr)	21
(4) Doppelerdwahlgrab	46
(5) Urnenreihengrab	4
(6) Urnenwahlgrab	9

V. Benutzungsgebühren (je Kalendertag)

(1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausrüstung (max. 3 h)	193
(2) Nutzung der Kühlzelle	142
(3) Nutzung des Sargwagens	34

*¹ nutzbar nach Fertigstellung

*² zusätzlich Pauschalgebühr für Öffnen der Urnenkammer, Einsetzen der Urne und Schließen sowie Kränze und Gebinde abräumen, siehe II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren Punkt 5

Barleben, *14.10.2022*
.....


Frank Nase
Bürgermeister

